

Wasserentnahme

- Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer)
- Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung
- Gewässer dürfen nicht aufgestaut werden (Behindert die Wanderung von Fischen und Kleinlebewesen)
- In Niedrigwasserzeiten (z. B. in den Sommermonaten, bei geschlossenen Schleusen während eines Hochwassers, oder zu den Zeiten der Gewässerunterhaltung) kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden

Ufergestaltung

- Belassen einer naturnahen Ufervegetation
- Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstiger Materialien wie z. B. Betonplatten, Brettern, Pflanzkübeln, etc.
- Kein Anpflanzen von standortsfremden Gehölzen
- Entlang der Grabenufer auf der Siegdeichseite kein Anpflanzen von Gehölzen

Bauliche Anlagen

- Keine Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Treppen zum Gewässer, Holzlagerstellen, Stege, Spielanlagen, etc.) auf städtischen Flächen
- Keine baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen auf privaten Flächen ohne wasserwirtschaftliche Genehmigungen

**Erhalten und pflegen Sie mit uns
die städtischen Gewässer für eine
gemeinsame lebenswerte Umwelt
in Troisdorf.**

Ansprechpartnerin:
Martina Neuer (02241) 900-712



**STADT
TROISDORF**

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Telefon (02241) 900-734

Telefax (02241) 900-87 34

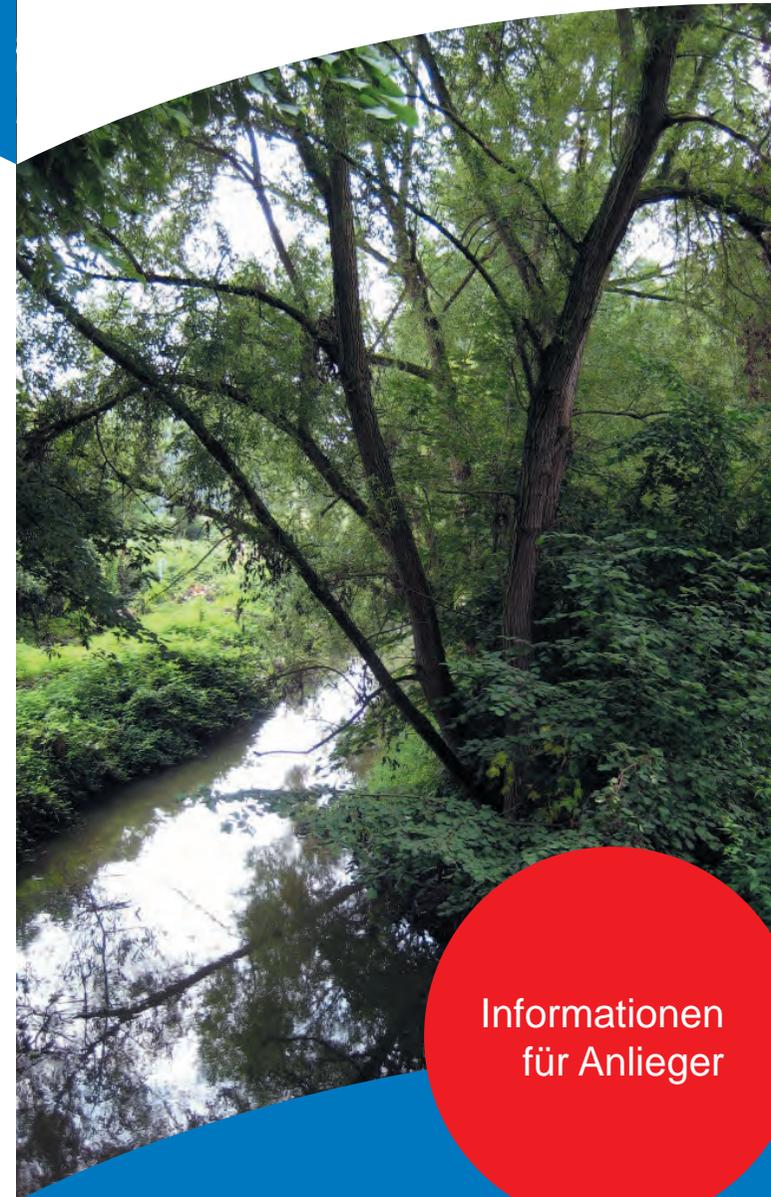
E-Mail SchwirianS@Troisdorf.de

Internet www.troisdorf.de



www.facebook.com/StadtTroisdorf

Stand 11/2016



Informationen
für Anlieger

Gewässerunterhaltung

Was ist Gewässerunterhaltung? Wie ist die Zeitplanung?

Durch Laubeinfall, Pflanzenwachstum oder Sandeintrag verlieren Gewässer im Laufe der Zeit ihre Funktionsfähigkeit. Dadurch kann es zum Wasserstau, Überschwemmungen oder auch ungewollten Verlandungen kommen. Um dies zu verhindern und damit die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten, müssen diese fachgerecht unterhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes ist dabei unbedingt Rechnung zu tragen.

Unter Gewässerunterhaltung versteht man Arbeiten am Gewässerbett, das heißt an der Sohle, den Böschungen und den Gewässerrandstreifen.

In der Regel erfolgt die die Gewässerunterhaltung einmal im Jahr. Der genaue Zeitpunkt für die unterschiedlichen Maßnahmen wird zusammen mit zuständigen Kreisbehörden koordiniert und die Anlieger im Vorfeld informiert.



Was sind die Hauptaufgaben? Wer ist für die Durchführung zuständig?



Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Beseitigung von Schlamm und Laub bis zur festen Grabensohle
- Zurückschneiden von im Gewässerbett wachsenden Pflanzen
- Mähen der Ufer zum Erhalt einer festen Grasnarbe
- Rückschnitt von abflussbehindernden Gehölzen
- Wahrung der Verkehrssicherungspflicht
- Reinigung von Unrat

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist der Gewässer-eigentümer verpflichtet, die Gewässerunterhaltung durchführen. In den meisten Fällen ist dies die Stadt Troisdorf.

Private Grundstücke enden oft bereits an den Oberkanten der Uferböschungen und nicht am Gewässer selbst. Bei Fragen zum Verlauf Ihrer Grundstücksgrenze, wenden Sie sich bitte an das Amt für Geoinformation, Statistik und Liegenschaften.

Rechte und Pflichten von Anliegern – Was können Sie tun?

Gewässeranlieger haben ein wertvolles Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten. Bitte respektieren Sie dementsprechend die Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes!

Abfallentsorgung

- Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr, Eintrag von Schadstoffen)
- Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Küchenabfällen, Hausmüll, Abwässern und anderen Abfällen in oder am Gewässer

